

**Entwurf
eines Gesetzes
zur innerkommunalen Funktionalreform
Vom**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1
Gesetz zur Übertragung von Kreisaufgaben
auf die Ämter und amtsfreien Gemeinden**

§ 1

(1) Den Ämtern und amtsfreien Gemeinden eines Kreises sind die Aufgaben nach § 2 zu übertragen, wenn kreisweit

1. alle Ämter und amtsfreien Gemeinden dies beantragt haben,
2. alle zu übertragenden Aufgaben jeweils für mindestens 20.000 Einwohnerinnen und Einwohner durch eine Verwaltung wahrgenommen werden und dies, soweit erforderlich, durch Kooperationen nach §§ 18 oder 19 a des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) sichergestellt ist,
3. die wirtschaftliche und professionelle Erledigung der Aufgaben durch die Ämter und amtsfreien Gemeinden sichergestellt ist und
4. der Personalübergang und der Kostenausgleich zwischen den Ämtern, den Gemeinden und dem Kreis geregelt sind.

(2) Die Ämter und amtsfreien Gemeinden eines Kreises können ihren Antrag nach Absatz 1 Nr. 1 auf einzelne der in § 2 Abs. 1 genannten Aufgaben beschränken. Die nach Absatz 1 Nr. 2 zu vereinbarenden Kooperationen sollen die bestehenden Verflechtungsbeziehungen berücksichtigen.

§ 2

(1) Die folgenden Aufgaben können übertragen werden:

1. die Aufgabe der unteren Bauaufsichtsbehörde;
2. im baurechtlichen Innenbereich die Erteilung von Eingriffsgenehmigungen nach § 11 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) sowie die Erteilung von Ausnahmen und Befreiungen für nach § 25 LNatSchG gesetzlich geschützte Biotope;
3. die Angelegenheiten des Baumschutzes auf der Grundlage gemeindlicher Baumschutzsatzungen;
4. im baurechtlichen Innenbereich die Ausweisung von Naturdenkmälern nach § 20 LNatSchG sowie deren einstweilige Sicherstellung;
5. Verordnungen oder Einzelanordnungen zum Schutz bestimmter Landschaftsteile nach § 21 LNatSchG; § 21 Abs. 3 Sätze 2 bis 5 LNatSchG bleiben unberührt;
6. die Anerkennung von Naturerlebnisräumen, soweit die Zustimmung der obersten Naturschutzbehörde vorliegt;
7. im baurechtlichen Innenbereich die Genehmigung von Bootsliegeplätzen außerhalb eines Hafens nach § 45 LNatSchG;
8. der Erlass straßenverkehrsrechtlicher Anordnungen nach § 45 Straßenverkehrsordnung (StVO), soweit die Zuständigkeit nicht bereits landesweit auf die Ämter und amtsfreien Gemeinden übertragen wurde;
9. die Erteilung von Erlaubnissen für örtliche Veranstaltungen im öffentlichen Straßenraum nach § 44 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 30 Abs. 2 StVO;
10. die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen nach § 46 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 10 und 11 StVO, soweit die Zuständigkeit nicht bereits landesweit auf die Ämter und amtsfreien Gemeinden übertragen wurde.

(2) Die beantragte Übertragung der Aufgaben auf die Ämter und amtsfreien Gemeinden des betreffenden Kreises erfolgt durch Verordnung der Landesregierung. Die Landesregierung kann durch Verordnung die zuständige Fachaufsichtsbehörde abweichend von § 17 des Landesverwaltungsgesetzes bestimmen.

(3) Erweist sich, dass die Erledigung der nach Absatz 2 übertragenen Aufgaben durch die Ämter und amtsfreien Gemeinden nicht mindestens ebenso wirtschaftlich

ist wie die Erledigung durch den Kreis, kann die Landesregierung die Übertragung durch Verordnung wieder aufheben.

Artikel 2

Änderung der Gemeindeordnung

Die Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 310), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 60 wird folgender § 60 a eingefügt:

„§ 60 a Große kreisangehörige Städte

(1) Kreisangehörige Städte mit mehr als 60.000 Einwohnerinnen und Einwohner sind Große kreisangehörige Städte.

(2) Die Große kreisangehörige Stadt hat gegenüber dem Kreis einen Anspruch auf Übertragung folgender Aufgaben der unteren Naturschutzbehörde:

1. Mitwirkung als Träger öffentlicher Belange bei der Aufstellung von Landschaftsprogrammen,
2. im baurechtlichen Innenbereich die Ausweisung von Landschaftsschutzgebieten, Naturdenkmälern und geschützten Landschaftsbestandteilen und deren einstweilige Sicherstellung,
3. im baurechtlichen Innenbereich die Zulassung von kleineren Eingriffen in Natur und Landschaft einschließlich Abgrabungen und Aufschüttungen sowie die Festlegung der Kompensation nach Maßgabe des § 12 des Landesnaturschutzgesetzes,
4. Einzelanordnungen zum Schutz bestimmter Landschaftsbestandteile,
5. Anerkennung von Naturerlebnisräumen, soweit die Zustimmung der obersten Naturschutzbehörde vorliegt.

Die Übertragung der Aufgaben erfolgt durch öffentlich-rechtlichen Vertrag in entsprechender Anwendung des § 18 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit; der Vertrag hat eine Kostenregelung vorzusehen und soll darlegen, dass die wirtschaftliche und professionelle Erledigung der Aufgaben durch die Große kreisangehörige Stadt sichergestellt ist. Die Beteiligten können die Übertragung weiterer Aufgaben vereinbaren.

(3) § 47 Abs. 1 Satz 2 bis 4 des Jugendförderungsgesetzes vom 5. Februar 1992 (GVOBl. Schl.-H. S. 158, ber. S. 226), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2006 (GVOBl. Schl.-H. S. 346), bleibt unberührt.

(4) Kommt eine einvernehmliche Kostenregelung nicht zustande, entscheidet eine von den Beteiligten gemeinsam beauftragte Gutachterin oder ein von den Beteiligten gemeinsam beauftragter Gutachter über diese Frage. Die Entscheidung der Gutachterin oder des Gutachters ist für die Beteiligten bindend. Die Kosten für die Gutachterin oder den Gutachter sind von den Beteiligten zu gleichen Teilen zu tragen. Können sich die Beteiligten nicht auf eine Gutachterin oder einen Gutachter verständigen, benennt das Innenministerium eine Gutachterin oder einen Gutachter, die oder der von den Beteiligten gemeinsam zu beauftragen ist.

(5) Erweist sich, dass die Erledigung der in Absatz 2 genannten Aufgaben durch die Große kreisangehörige Stadt nicht mindestens ebenso wirtschaftlich ist wie die Erledigung durch den Kreis, kann der Kreis die Aufhebung der Übertragungsvereinbarung verlangen.“

2. § 61 wird wie folgt geändert:

In Absatz 2 werden nach den Worten „In kreisfreien“ die Worte „und in Großen kreisangehörigen“ eingefügt.

3. § 62 wird wie folgt geändert:

In Absatz 2 Satz 3 werden nach den Worten „in kreisfreien“ die Worte „und in Großen kreisangehörigen“ eingefügt.

Artikel 3

Änderung des Finanzausgleichsgesetzes

Das Finanzausgleichsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 67) wird wie folgt geändert:

1. In § 5 wird folgender Absatz 5 neu angefügt:

„(5) Der Finanzausgleichsmasse nach Absatz 1 werden 50 % der Ausgaben für Zuweisungen zur Förderung von freiwilligen Gebietsänderungen der Kreise nach § 25 f hinzugefügt; die Hinzufügung erfolgt spätestens bei der Abrechnung der Finanzausgleichsmasse des Jahres nach Absatz 3, in dem die Ausgaben gezahlt worden sind.“

2. § 7 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 7 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.

- b) Folgende Nummer 8 wird neu angefügt:

„8. die Zuweisungen zur Förderung von freiwilligen Gebietsänderungen der Kreise nach § 25 f
der erforderliche Betrag.“

3. § 12 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden folgende Sätze angefügt:

„Wird eine kreisfreie Stadt

1. in einen Kreis eingegliedert oder

2. mit einem Kreis oder mehreren Kreisen zu einem neuen Kreis zusammengeschlossen (Vereinigung),

so erhöht sich der Prozentsatz nach Satz 1 Nr. 1 zu Lasten des Prozentsatzes nach Satz 1 Nr. 2 in Höhe des Anteils, der sich ergibt, wenn der Anteil der Einwohnerzahl der kreisfreien Stadt an der Gesamteinwohnerzahl der kreisfreien Städte vor der Eingliederung oder Vereinigung multipliziert wird mit dem Prozentsatz der kreisfreien Städte nach Satz 1 Nr. 2. Erfolgt die Eingliederung oder Vereinigung zum 1. Januar eines Jahres, so wird der Prozentsatz nach Satz 1 Nr. 1 ab diesem Jahr erhöht; erfolgt sie im Laufe eines Jahres, so wird der Prozentsatz nach Satz 1 Nr. 1 ab dem folgenden Jahr erhöht.“

b) In Absatz 2 werden folgende Sätze angefügt:

„Ist der Anteil der Kreise nach Absatz 1 Satz 2 und 3 erhöht worden, erhält die ehemals kreisfreie Stadt oder erhalten die ehemals kreisfreien Städte im Jahr der Erhöhung des Anteils und in den folgenden vier Jahren vorab aus den Mitteln nach Absatz 1 Nr. 1 jeweils eine Zuweisung in Höhe von 12,0 Millionen Euro; dieser Betrag vermindert sich ab dem folgenden fünften Jahr um jährlich 1,0 Millionen Euro. Von den Zuweisungen nach Satz 5 sind 10,0 % für Investitionen zu verwenden und im Vermögenshaushalt oder nur im Finanzplan zu veranschlagen.“

c) In Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Wird eine kreisfreie Stadt

1. in einen Kreis eingegliedert oder
2. mit einem Kreis oder mehreren Kreisen zu einem neuen Kreis zusammengeschlossen (Vereinigung),

so wird der Betrag nach Satz 1 für die ehemals kreisfreie Stadt aus den Mitteln nach Absatz 1 Nr. 1 gezahlt.“

4. Folgender neuer § 25 f wird eingefügt:

„§ 25 f
Zuweisungen zur Förderung
von freiwilligen Gebietsänderungen der Kreise

(1) Wird ein Kreis oder eine kreisfreie Stadt

1. in einen Kreis eingegliedert oder
2. mit einem Kreis oder mehreren Kreisen zu einem neuen Kreis zusammengeschlossen (Vereinigung),

erhält der aufnehmende oder neu entstandene Kreis sowie die beteiligte ehemals kreisfreie Stadt eine einmalige Zuweisung nach Maßgabe der Absätze 2 bis 4.

(2) Die Zuweisung beträgt 2,0 Millionen Euro pro wegfallendem Kreis oder beteiligter kreisfreier Stadt und fließt im Falle der Beteiligung einer kreisfreien Stadt in Höhe von 1,0 Millionen Euro an die beteiligte ehemals kreisfreie Stadt und im Übrigen an den aufnehmenden oder neu entstandenen Kreis.

(3) Voraussetzung für die Gewährung der Zuweisung ist, dass

1. von den beteiligten kommunalen Körperschaften alle erforderlichen Beschlüsse bis zum 31. Dezember 2011 gefasst worden sind und
2. die Gebietsänderung bis zum Tag der Kommunalwahl im Jahre 2013 erfolgt.

(4) Über die Bewilligung der Zuweisungen entscheidet das Innenministerium. Die Zuweisungen werden nach dem Wirksamwerden der Gebietsänderung bewilligt und in drei gleichen Jahresraten ausgezahlt.“

5. In § 28 werden folgende Absätze 8 bis 10 neu angefügt:

„(8) Wird ein Kreis oder eine kreisfreie Stadt mit einem Kreis oder mehreren Kreisen zu einem neuen Kreis zusammengeschlossen (Vereinigung), so kann der neu entstandene Kreis für das Jahr der Vereinigung und die nachfolgenden neun Jahre unterschiedliche Umlagesätze für die Erhebung der Kreisumlage von den kreisangehörigen Gemeinden und gemeindefreien Gutsbezirken festsetzen, die vor der Vereinigung zu verschiedenen Kreisen gehörten oder kreisfreie Stadt waren. Dabei darf im Jahr der Vereinigung und den nachfolgenden fünf Jahren die Differenz zwischen den Umlagesätzen, die vor der Vereinigung zur Anwendung kamen, nicht zunehmen; der erstmals für die ehemals kreisfreie Stadt festgesetzte Kreisumlagesatz darf in dieser Zeit um nicht mehr als fünf Prozentpunkte von dem Umlagesatz des Kreises oder den Umlagesätzen der Kreise abweichen. Eine nach Ablauf der fünf Jahre nach Satz 2 noch bestehende Differenz der Umlagesätze ist so zu vermindern, dass sie

- im 6. nachfolgenden Jahr höchstens 80 %,
- im 7. nachfolgenden Jahr höchstens 60 %,
- im 8. nachfolgenden Jahr höchstens 40 % und
- im 9. nachfolgenden Jahr höchstens 20 %

der nach Ablauf der fünf nachfolgenden Jahre noch bestehenden Differenz beträgt. Die Absätze 4 und 5 bleiben unberührt.

(9) Absatz 8 gilt entsprechend für den Umlagesatz der zusätzlichen Kreisumlage.

(10) Die Absätze 8 und 9 gelten entsprechend, wenn ein Kreis oder eine kreisfreie Stadt in einen Kreis eingegliedert wird.“

Artikel 4

Änderung des Gesetzes über die Errichtung allgemeiner unterer Landesbehörden in Schleswig-Holstein

Das Gesetz über die Errichtung allgemeiner unterer Landesbehörden in Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. April 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 406), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Februar 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), wird wie folgt geändert:

§ 4 wird wie folgt geändert:

1. Der bisherige Text wird Absatz 1.
2. Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Die Landrätin oder der Landrat kann mit anderen Kreisen, mit Gemeinden oder mit Ämtern durch öffentlich-rechtlichen Vertrag vereinbaren, dass sie oder er zur Durchführung der Aufgaben der allgemeinen unteren Landesbehörde die Verwaltung der oder des anderen Beteiligten in Anspruch nimmt. Die Rechte und Pflichten als zuständige Behörde bleiben davon unberührt. Der öffentlich-rechtliche Vertrag bedarf der Zustimmung des Kreistags.“

Artikel 5

Änderung des Kommunalprüfungsgesetzes

Das Kommunalprüfungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 129), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. Juni 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 310), wird wie folgt geändert:

§ 14 b wird gestrichen.

Artikel 6

In-Kraft-Treten

Das Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.